

ausschließlich per Mail an:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirt-  
schaft (BMEL)  
Referat 711 - Pflanzenbau, Grünland  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Internet:  
[www.landwirtschaftskammern.de](http://www.landwirtschaftskammern.de)  
Bankverbindung  
IBAN DE55380601861700348012  
BIC GENODED1BRS

Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
				03.06.2022

## **Entwurf einer Neufassung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten – Stellungnahme Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK)**

### Eingangsbemerkung:

Für die Beteiligung der Verbände und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wird ein Zeitraum von einem Tag eingeräumt. Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, mit teils massiven Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in Deutschland, bedarf einer intensiven Betrachtung und Diskussion. Eine derart kurzfristige Fristsetzung ist aus vorgenannten Gründen nicht umsetzbar und ruft bei uns Unverständnis hervor.

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass keine wissenschaftliche Begründung geliefert wird, ob mit den im § 13a der DüV vorgeschriebenen Maßnahmen die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte eingehalten werden können.

Bezüglich der Messung von Nitratgehalten in Brunnen setzt man auf eine rückschauende Betrachtung, weil die Fließzeiten von Wasser und das darin gelöste Nitrat zu den Messstellen je nach Grundwasserkörper 5 bis 10 Jahre oder mehr betragen. Das heißt, die Auswirkungen der verordneten Bewirtschaftungsauflagen der AVV GeA von 2020 lassen sich nicht zeitnah abbilden bzw. beurteilen. Die Berücksichtigung der Denitrifikation zur Korrektur der gemessenen Werte ist von der KOM nicht gefordert und hat keine Rechtsgrundlage bei der Schwellenwertanwendung nach GrwV und soll deshalb auch zukünftig nicht zur Anwendung kommen (§ 3(8)).

Bei den Phosphoreinträgen wird geprüft, ob eine signifikante Beeinflussung durch die Landwirtschaft vorliegt (§ 11). Auch Stickstoffeinträge kommen nicht nur aus landwirtschaftlichen Quellen. Wie bei Phosphor muss daher auch bei Stickstoff die Signifikanz der Einträge aus der Landwirtschaft geprüft werden.

Einen zentralen Punkt sehen wir in dem unbestimmten Flächenmaß „Schlag“ in den §§ 7 (3) und 13 (4) in Verbindung mit der Streichung des Bezugs auf die InVeKoS-Flächen als Referenzparzellen unter § 2. An dieser Stelle ist ein eindeutiges Flächenmaß erforderlich (z. B. Feldblock, Feldstück, Flurstück oder auch eine bei ATKIS vergebene eindeutige Objekt Nummer für ein „Objekt Landwirtschaft“). Andernfalls ist zu befürchten, dass die Länder die Ausweisung nicht ausreichend rechtssicher umsetzen können, um gegebenenfalls vor den Gerichten standzuhalten. Des Weiteren wirft die Einbeziehung von Schlägen, welche zu mehr als 20% in einer der genannten Kulissen befinden Fragen auf. Woher stammt der Wert 20%?